

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Integrationsmaßnahmen

Präambel

Die Stadt Braunschweig fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Aktivitäten von Organisationen, die nachhaltig das Ziel verfolgen, die Integration und Gestaltung von Vielfalt zu fördern, die transkulturelle Verständigung sowie die chancengleiche Teilhabe in allen sozialen Handlungsfeldern unabhängig von Herkunft, Religionszugehörigkeit, Hautfarbe und Herkunftssprache zu verbessern. Gefördert werden ausschließlich nichtkommerzielle Umsetzungen.

Diesem Ziel dienen insbesondere Veranstaltungen, Maßnahmen, Projekte und Angebote mit Bildungs- und Informationscharakter sowie Kultur- und Freizeitaktivitäten mit transkulturellen und interkulturellen Inhalten. Gefördert werden Organisationen, deren Veranstaltungen nachweislich sozialintegrativen Charakter besitzen.

Der antragstellende Organisation bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und den UN-Menschenrechten.

Die Gewährung von Zuwendungen aus den Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig richtet sich nach der jeweils aktuellen Beschlussfassung des Rates der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig (aktuell mit Gültigkeit vom 1. Januar 1999).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 1 Förderungsvoraussetzungen

(1) Antragsberechtigung

Gefördert werden Organisationen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 ff Abgabenordnung ist anerkannt.
- Der Sitz der Organisation ist in Braunschweig oder die Organisation hat eine eigene Braunschweiger Ortsgruppe.
- Die Angebote finden in Braunschweig statt und haben einen integrativen Charakter im Sinne der kommunalen Integrationskonzepte in der jeweils gültigen Fassung oder sie verfolgen Ziele, die integrationsunterstützend sind oder aktuelle Fragestellungen im Integrations-Kontext behandeln.

(2) Nachrangigkeit

Die Gewährung einer Zuwendung ist nachrangig und erfolgt nur, soweit keine anderen Fördermittel der Stadt Braunschweig oder sonstige Drittmittel der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden können.

Mit dem Antrag auf Förderung ist ein Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen, der alle das Projekt betreffenden Einnahmen und Ausgaben erfasst.

§ 2 Förder- und Finanzierungsart

(1) Projektförderung

Förderfähig sind einzelne Maßnahmen, Angebote und Veranstaltungen (Projektförderung), entsprechend §1 Absatz 1 Spiegelstrich 3 dieser Richtlinie. Eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen sollte eingehalten werden, damit eine Zuwendung gewährt werden kann.

(2) Institutionelle Förderung

Eine institutionelle Förderung erfolgt nicht.

(3) Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss, in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung, auf den nicht durch andere Einnahmen gedeckten Finanzierungsanteil gezahlt und auf einen Höchstbetrag gedeckelt. Eine Ausnahme stellt die Vollfinanzierung dar, soweit ein Projekt auf ausdrücklichen Wunsch der Stadt Braunschweig durchgeführt wird.

§ 3 Förderungsumfang

(1) Nichtzuwendungsfähige Ausgaben

Es sind nicht alle Ausgaben zuwendungsfähig. Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zählen u. a. grundsätzlich:

- Investitionen und Anschaffungen (z.B. technische/ elektrische Geräte). Um die Wirtschaftlichkeit zu beachten, ist ggfs. die Miete vorzuziehen..
- Personalkosten, Honorare oder Aufwandsentschädigungen für die unmittelbare Vorstandsarbeit oder die laufende allgemeine Vereinsarbeit. Ausnahmen sind Ehrenamtspauschalen für projektbezogene Tätigkeiten
- Lebensmittel und Getränke, soweit diese nicht der Verpflegung von Künstlerinnen und Künstlern oder der Verpflegung von ehrenamtlich Tätigen am Veranstaltungstag dienen. Verpflegung während Arbeitstreffen sind nicht förderfähig. Ausnahmen sind Ausgaben in geringfügigem Umfang für das Bereitstellen alkoholfreier Getränke bei Bildungsmaßnahmen und Aktivitäten mit Kindern oder Projekte mit Schwerpunkt der Verarbeitung von Lebensmitteln (z.B. Kochprojekte)
- Alkoholische Getränke
- Präsente und Geschenke

(2) Inschlaggeschäfte

Inschlaggeschäfte der Organisation, in denen Geschäftsführern oder Vereinsvertretern mit sich selbst im Namen der Organisation Verträge abschließen, sind nicht zulässig.

(3) Auftragsvergaben

Bei allen Aufträgen (auch Honorarverträgen) über 1.000,00 € netto (ohne Umsatzsteuer) ist das Vergaberecht zu beachten und eine freihändige Vergabe durchzuführen. Eine Splittung der Aufträge, um die Grenze von 1.000,00 € zu unterschreiten, ist nicht zulässig. Es sind drei Angebote einzuholen, ein Vergabevermerk über die Auswahl ist zu fertigen und das günstigste Angebot ist grundsätzlich zu nehmen. Sämtliche Unterlagen hierzu sind mit dem Verwendungsnachweis auf Anforderung vorzulegen. Von der Regelung ausgenommen sind z.B. Musikerinnen und Musiker oder Referentinnen und Referenten, die ein Alleinstellungsmerkmal haben. Dies ist für das Projekt kurz zu dokumentieren.

(4) Eigenmittel

Es sind grundsätzlich Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben einzubringen.

Regelmäßig zu zahlende Ausgaben wie Büro- oder Vereinsraummiete sowie Personalausgaben können als Eigenmittel pauschal eingerechnet werden soweit diese nicht bereits von der Stadt Braunschweig oder einem anderen öffentlichen Zuwendungsgeber gefördert werden. Der Umfang der einberechneten Höhe im Rahmen des Projektes ist zu begründen. Ohne Begründung kann pro Monat für Verbrauchsmittel eine Pauschale von 30,00 € (z.B. Papier, IT-Nutzung) für die Projektdauer als Eigenmittel eingesetzt werden.

Bei dem zu erbringenden Eigenanteil kann auch ehrenamtliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe eingesetzt werden. In diesem Fall kann ein fiktiver Stundenlohn von 15 € pro Stunde eingesetzt werden. Ein Stundennachweis hierüber ist zu führen.

(5) Besserstellungsverbot

Entsprechend der Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig ist das Besserstellungsverbot zu beachten und einzuhalten. Bei Reisekosten ist die Niedersächsische Reisekostenverordnung zu beachten. Der ÖPNV ist vorrangig zu nutzen. Sofern der ÖPNV nicht genutzt werden kann, ist dies nachvollziehbar zu begründen.

§ 4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Antragsverfahren

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für Integrationsmaßnahmen sind schriftlich grundsätzlich zu folgenden Terminen zu stellen:

15.03. (für Maßnahmen, die im Zeitraum von 01.05. bis 31.12. beginnen)

15.06. (von 01.08. bis 31.12.)

15.09. (von 01.11. bis 31.12.)

15.11. (von 01.01. bis 31.12. im Folgejahr)

Sollte in Ausnahmefällen eine abweichende Antragstellung erfolgen, ist diese zu begründen. Anträge sind dennoch 4 Wochen vor Beginn des Projektzeitraumes zu stellen.

Für die Beantragung sind die auf der Homepage der Stadt Braunschweig bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden und dem Büro für Migrationsfragen der Stadt Braunschweig zuzuleiten.

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- ein Kosten- und Finanzierungsplan mit Darstellung der geplanten einzelnen Aufwendungen/Erträge auch Eigen- und sonstige Drittmittel,
- eine Ausfertigung der Vereinssatzung
- eine inhaltliche Maßnahmenbeschreibung,
- eine Bestätigung der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff Abgabenordnung
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

(2) Bewilligung

Die Verwaltung bewertet und entscheidet über die Anträge bis zu einer Einzelförderung in Höhe von 5.000 €. Ab einer Fördersumme von 5.000 € entscheidet der zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Braunschweig. Die Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplans festgesetzt und durch schriftlichen Bescheid durch die Verwaltung bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(3) Auszahlung

Die Förderung und die Auszahlung der Zuwendung kann erst nach Bestandskraft des Bescheides erfolgen.

§ 5 Verwendungsnachweis

(1) Umfang des Verwendungsnachweises

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Termin einzureichen. Der Vordruck für den Verwendungsnachweis steht auf der Homepage der Stadt Braunschweig zur Verfügung und ist mit folgenden Angaben bzw. Unterlagen vorzulegen:

- einem Sachbericht über Ablauf und Inhalte der Maßnahmen/Angebote sowie Einschätzung über den Erfolg (Zielerreichungsgrad) mit einer Aufstellung der Maßnahmen und Angebote mit Zeitangaben,
- bei Bildungsmaßnahmen, Kursen und Workshops: einer Teilnehmerinnenliste bzw. Teilnehmerliste mit Angabe des Wohnortes und Originalunterschrift,
- einem zahlenmäßigen Nachweis,
- einer Belegliste mit durchnummerierten Belegen aller Einnahmen und Ausgaben mit Datum in Bezug auf die Positionen des Verwendungsnachweises sowie Kosten- und Finanzierungsplanes

Belege sind ggfs. im Rahmen einer stichprobenhaften Prüfung nachzureichen.

(2) Folgen bei Fristablauf

Werden die erforderlichen Unterlagen ohne nachvollziehbare Begründung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingereicht, kann der Widerruf des Zuwendungsbescheides geprüft werden. § 7 S. 1 gilt entsprechend. Eine Fristverlängerung ist in begründeten Einzelfällen auf Antrag möglich.

§ 6 Prüfung der Verwendung

Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, soweit sie sich auf den Verwendungszweck beziehen, zu prüfen. Hierzu sind die entsprechenden Unterlagen auf Anforderung vorzulegen oder nach Vereinbarung in den Räumen des Zuwendungsempfängers zu prüfen.

Sofern andere gesetzliche Auflagen nicht eine längere Aufbewahrungszeit erforderlich machen, sind die Unterlagen über einen Zeitraum von 5 Jahren zum Zwecke der Prüfung aufzubewahren.

§ 7 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Zuwendung

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge davon die Rückforderung der Zuwendungen inklusive der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (§ 1 Abs. 1 NVwVfG i. v. m. §§ 48, 49, 49a VwVfG).

Dies Zuwendung ist insbesondere zu erstatten, wenn

1. Zuwendungen zweckentfremdet werden.
2. sich nachträglich herausstellt, dass die Organisation zur Erlangung von Zuwendungen falsche Angaben gemacht hat.
3. die inhaltliche Arbeit im Projekt so verändert wurde, dass das im Antrag vorgesehene Ziel nicht mehr verfolgt wurde.

Der Erstattungsanspruch kann gemäß den geltenden städtischen Zuwendungsrichtlinien verzinst werden beginnend mit dem Zeitpunkt seiner Entstehung.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sofern die städtischen Zuwendungsrichtlinien künftig andere Regelungen treffen, ersetzen diese automatisch die Regelungen dieser Vereinbarung. Die Änderungen treten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen städtischen Zuwendungsrichtlinien in Kraft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.